

gründet.¹ LEVILLAIN hat die Abweichungen der Formel von der Urkunde Burgundofaros sehr eingehend untersucht, hält sie aber sämtlich für zeitgemäß und möchte den Charakter der Exemption für diese Formel wahren.² Es ist für I, 1 von vornherein charakteristisch, daß sie nicht wie die anderen erhaltenen älteren Exemptionsprivilegien von den Verzichtleistungen des Ordinarius gegenüber dem Kloster spricht, sondern im Gegenteil eine teilweise recht eingehende Feststellung der Rechte des Ordinarius gegenüber dem Kloster vornimmt. Das Entscheidende ist der Vorbehalt der Disziplinargewalt über das Kloster durch den Ordinarius, durch den die Befreiungsformel *de facto* aufgehoben wird.³ Der Disziplinarklausel kommt aber entscheidende Bedeutung für die Eximierung eines Klosters zu. Unter diesem Gesichtspunkt verleiht die Marculfformel rechtlich keine Exemption im älteren Sinne, sondern nur eine gewisse, wenn auch weitgehende Autonomie innerhalb des Diözesanverbandes. Es ist daher nicht notwendig, auf die Streichung sonstiger wichtiger Vorrechte der Exemten, z. B. Abtwahlrecht u. a., einzugehen⁴, um festzustellen, daß auch bei I, 1 das Bestreben zutage tritt, die Rechte des Ordinarius in letzter Instanz energisch aufrecht zu halten.

Dieser Tatbestand ist vielleicht geeignet, einen Anhalt für die zeitliche Entstehung der Sammlung zu geben. Die Kampfstellung gegenüber den Rechten der Klöster gehört nicht in die Frühzeit der Entwicklung des Instituts der Klosterexemption. Wenn auch die Bischöfe der iroschottischen Bewegung, die rechtlich auf eine Loslösung der Klöster vom Diözesanverband hinauslief, keineswegs alle wohlwollend gegenüberstanden, so hat sich dies nicht in einer juristischen Beschränkung der absoluten Klosterfreiheit geäußert, sondern in der Fernhaltung derartiger Klosterorganisationen von ihren Diözesangrenzen und gelegentlich auch schon in der Frühzeit in oft recht gewaltsamem Rechtsbruch gegen bereits eingerichtete Klöster dieser Art. Soweit die Bischöfe aber von dem starken religiösen Impuls dieser Reformbewegung ergriffen wurden, haben sie ohne Rücksicht auf ihre bischöflichen Interessen alles daran gesetzt, Reformklöster zu gründen und ihnen die günstigsten Be-

¹) S. 243.

²) LEVILLAIN S. 39 f.

³) *Si aliquid ipsi monachi de eorum relegione tepidi aut an secus egerint, secundum eorum regulam ab eorum abbate, si prevalet, corregantur; sin autem, pontifex de ipsa civitate choercire debeat* (Form. S. 40²⁰).

⁴) Vgl. KRUSCH S. 242;

LEVILLAIN S. 33.